

World Cat Federation



Regeln für Stewards – Richterschüler - Richter

Gültig ab: 1. November 2024

Tabelle der Änderungen

Datum der Änderung	Betroffene Artikel	Kurzbeschreibung der Änderung
01.11.2024	Teil C - Tätigkeit als Richterschüler	Punkt 3, Änderung Richterschülerberichte Punkt 9, Änderung theoretische Prüfung
01.11.2024	Teil D – Rechte und Pflichten des Richter	Ergänzung Informationen über Änderungen Rassestandards
01.11.2024	Teil E - Richtererlaubnisverfahren	Punkt 7, Änderung verspätete Gebühren
01.11.2024	Teil F - Prüfungsreglement für WCF-Richter	Punkt 11, Ergänzung Qualifikation prüfender Richter
01.01.2023	Teil A - Voraussetzungen für die Steward-Tätigkeit	Änderung Punkte 1 + 2
01.01.2023	Teil B - Voraussetzungen für die Richterschüler-Tätigkeit	Änderung Punkte 1, 4, 5
01.01.2023	Teil C - Tätigkeit als Richterschüler	Redaktionelle Änderung Punkt 6
01.01.2023	Teil E - Richtererlaubnisverfahren	WCF Richter, Punkt 3 redaktionelle Änderung, Punkt 6 hinzugefügt Gastrichter, Änderung Punkt 1.1., Absatz 4
27.04.2021	Voraussetzungen für die Richterschüler-Tätigkeit Punkt 5	Erhöhung der Fragen und der Zeitdauer
29.03.2021	1. Tätigkeit als Richterschüler –theoretische Prüfung – 2. Weitere Richterqualifikationen -weitere Examina-	Erhöhung der Fragen je Haarkategorie Erhöhung der Zeitdauer
01.04.2017	Voraussetzungen für die Richterschülertätigkeit	4 Jahre Zuchtpraxis mit reg. WCF Zwingernamen Mind. 3 Gr.Europa Ch./Pr. in der Zucht Vorprüfung über Standard und Genetik
	Tätigkeit als Richterschüler	Zeugnis SIA/ORI für Semilanghaar-Kategorie gestrichen max. 1 Examen pro Wochenende
	NEU: Sonstige Pflichten für Richterschüler	Vereinswechsel eigene Katzen nur außer Konkurrenz
	NEU	Nationale Richter
	Rechte und Pflichten der WCF Richter	eigene Katzen nur außer Konkurrenz Vereinswechsel
	Richtererlaubnisverfahren	Verlängerung Richtererlaubnis Kostenerstattung Richter ohne WCF-Prüfung werden nicht mehr angenommen
	Gastrichter	Kurzexamen Verifizierung von nicht lizenzierten Richtern
	Prüfungsreglement für WCF-Richter	max. 1 Examen pro Wochenende Examen in anderen Verbänden
	Redaktionelle Änderung	Umbenennung der Kategorie Siam/OKH (SOKH) in Siam/Orientalische Rassen (SIA/ ORI)
01.02.2011	Richterschüler-Zeugnisse	In einem in Regionen aufgeteiltem Land ein Richterschülerzeugnis von einem anderen Kontinent

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Regeln für die Steward-Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Richterprüfung	4
Teil B - Voraussetzungen für die Richterschüler-Tätigkeit	5
1. Zuchtpraxis	5
2. Sprachkenntnisse	5
3. WCF-Vereinszugehörigkeit.....	5
4. Antrag auf Zulassung zur Richterschüler-Tätigkeit.....	5
5. Vorprüfung über Standard und Genetik.....	5
Teil C - Tätigkeit als Richterschüler	7
1. Richterschüler-Zeugnisse	7
2. Teilnahme an Richterschüler-Seminaren	8
3. Genetik-Seminar	8
4. Ausbildungszeit	8
5. Antrag zum Ablegen der Richterprüfung	8
6. Zulassung zur Prüfung	8
7. Prüfungskommission	8
8. Prüfungsablauf	8
9. Die theoretische Prüfung.....	8
10. Die praktische Prüfung	9
11. Prüfungsgebühren.....	10
12. Sonstige Pflichten	10
13. Nationale Richter.....	10
Teil D - Rechte und Pflichten des WCF-Richters	12
Teil E - Richtererlaubnisverfahren	13
WCF Richter	13
Gastrichter	14
Teil F - Prüfungsreglement für WCF-Richter	15
Teil G - Weitere Richterqualifikationen	16

Teil A - Regeln für die Steward-Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Richterprüfung

1. Der Bewerber muss über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zwanzig Mal als Steward bei nationalen oder internationalen Ausstellungen des In- und Auslands gearbeitet haben. Er muss über eine gültige Tetanus-Impfung verfügen.

Die Stewardtätigkeit wird in Form von Stewardzeugnissen bescheinigt, die Informationen über seinen Umgang mit Katzen in den Ringen sowie seine Eignung für die Aufgabe, den Richter beim Tischrichten zu unterstützen, enthält. Das Zertifikat kann von dem Richter unterschrieben werden, dem der Kandidat als Steward zugeteilt wurde, sofern der Richter mit der Arbeit des Stewards zufrieden ist. Das bloße Aufrufen von Nummern oder das Mitführen von Notizen mit Nummern berechtigt nicht zum Erhalt eines Steward-Zertifikats.

2. Während der Tätigkeit als Steward muss der Bewerber dem Richter Hilfe leisten unter Beachtung folgender Regeln:
 - Er muss für eine sorgfältige Desinfektion des Richtertisches, der Käfige während der Ringe, seiner eigenen Kleidung und seiner Hände sorgen.
 - Er darf den Richter nicht vor dem Ende des Richtens und dem Abschluss der Ringe verlassen und muss für die Best in Show zur Verfügung stehen.
 - Er darf den Richter nicht vor dem Ende des Richtens verlassen und muss zur Best in Show-Wahl zur Verfügung stehen.
 - Er darf keinen Kommentar geben, weder seine Meinung über die vorgetragene Katze äußern, noch deren Identität preisgeben.
 - Er darf die Bewertungsergebnisse den Ausstellern nicht mitteilen, außer der Richter erlaubt dies ausdrücklich und/oder nimmt seine Sprachübersetzungshilfe in Anspruch.
 - Er muss den Chefsteward informieren, wenn eine Katze abwesend ist.
 - Er darf niemals die eigene Katze dem Richter präsentieren. Für diesen Fall muss ein Ersatzsteward vom Veranstalter eingesetzt werden.
3. Der Steward muss bei Beginn seiner Tätigkeit mindestens 16 Jahre alt sein.

Teil B - Voraussetzungen für die Richterschüler-Tätigkeit

1. Zuchtpraxis

Der Bewerber für das Richteramt muss zum Zeitpunkt des Beginns seiner Tätigkeit als Richterschüler

- in mindestens vier Jahren vier oder mehr Würfe in einer bei der WCF registrierten Cattery gezüchtet haben.
- an mindestens zehn Ausstellungen teilgenommen und zehn Titelurkunden für Katzen in seiner Cattery erworben haben.

2. Sprachkenntnisse

Offizielle Richtersprachen für das Abfassen von Richterberichten, für Trainingsseminare und internationale Tagungen sind Deutsch, Englisch und Französisch.

Der Bewerber für das Richteramt muss, neben der Beherrschung seiner Muttersprache, in Rechtschreibung, Grammatik und Interpunktion Kenntnisse in wenigstens einer der anderen offiziellen Richtersprachen haben.

3. WCF-Vereinszugehörigkeit

Der Bewerber für das Richteramt muss zu Beginn seiner Richterschüler-Tätigkeit einem WCF-Verein mindestens 2 Jahre ohne Unterbrechung angehören.

4. Antrag auf Zulassung zur Richterschüler-Tätigkeit

Der Bewerber für das Richteramt hat zur Zulassung für die Ausbildung einen formlosen Antrag bei dem Verein zu stellen, dem er als Mitglied angehört. Beizulegen sind die Nachweise über seine Steward-Tätigkeit, seine Zuchtpraxis und seine WCF-Vereinszugehörigkeit.

Um zur Ausbildung zugelassen zu werden, muss der Bewerber mindestens 22 Jahre alt sein.

Er muss einen Antrag mit dem Formular "Richterschüleranmeldung / Zertifikat Vorprüfung" stellen und die Nachweise für seine Tätigkeiten als Steward, für seine Zuchtpraxis und die bestandene Vorprüfung an seinen Verein und gescannte Kopien an den Obmann der Richter- und Stammbuchkommission senden.

Nach Ausfüllen der Einverständniserklärung zum Datenschutz und des Richtervertrags wird dem Bewerber gestattet, seine Ausbildung zum Richterschüler zu beginnen.

Anzugeben ist ebenfalls die Haarkategorie, für die die Richterqualifikation erworben werden soll. Die Ausbildung erfolgt nur en bloc pro komplette Haarkategorie, wobei der Bewerber wählen kann zwischen

- Langhaar (LH)
- Semi-Langhaar (SLH)
- Kurzhaar (KH)
- Siam/Orientalische Rassen (SIA/ORI)

Die gleichzeitige Ausbildung in zwei Haarkategorien ist möglich, jedoch nur in den Kombinationen Langhaar mit Semi-Langhaar und Kurzhaar mit Siam/Orientalische Rassen.

Der Entscheid über den Antrag ist dem Bewerber von seinem Verein spätestens 4 Wochen nach Eingang zuzustellen.

Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies stichhaltig zu begründen. Dem Bewerber ist in diesem Fall Gelegenheit für einen erneuten Antrag auf Zulassung zum Ausbildungsgang zu geben.

5. Vorprüfung über Standard und Genetik

Der Bewerber wird automatisch zur Vorprüfung für die Richterlaufbahn zugelassen, wenn er von der Richter- und Stammbuchkommission eine positive Entscheidung über seinen Antrag erhält.

Die Vorprüfung ist theoretisch und umfasst 30 Fragen, die entsprechend den Fragen im Katalog der Vorprüfung schriftlich gestellt werden müssen.

Der offizielle Fragenkatalog für die Vorprüfung, der von der Richter- und Stammbuchkommission erstellt und veröffentlicht wird, wird dem Bewerber oder seinem Verein auf schriftlichen Antrag ausgehändigt, damit er genügend Zeit zur Vorbereitung hat.

Die Vorprüfung dauert höchstens 75 Minuten.

Die Prüfung findet in einer Ausstellungshalle mit zwei WCF-Richtern statt. Der Prüfling muss einen separaten Platz haben, den er für die Dauer der Prüfung nicht verlassen darf.

Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet hat. Das Ergebnis der Vorprüfung muss schriftlich vorliegen und dem Prüfling noch am selben Tag mitgeteilt werden. Eine gescannte Version der Steward-Zertifikate und der Vorprüfung sind innerhalb von 4 Wochen an den Vorsitzenden der Richter- und Stammbuchkommission der WCF zu senden.

Die erfolgreich bestandene Vorprüfung berechtigt den Bewerber, seine Tätigkeit als Richterschüler aufzunehmen, sobald das unterschriebene Datenschutzformular und der Richtervertrag beim Vorsitzenden der Richter- und Stammbuchkommission eingegangen sind.

Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung für die entsprechende Haarkategorie möglich.

Teil C - Tätigkeit als Richterschüler

1. Richterschüler-Zeugnisse

Der Bewerber für das Richteramt muss folgende Richterschüler-Zeugnisse nachweisen:

- Kategorie Langhaar: mindestens 20 Zeugnisse nur in dieser Kategorie
- Kategorie Semi-Langhaar: mindestens 30 Zeugnisse nur in dieser Kategorie
- Kategorie Kurzhaar: mindestens 30 Zeugnisse nur in dieser Kategorie
- Kategorie Siam/Orientalische Rassen: mindestens 15 Zeugnisse nur in dieser Kategorie

Der Ausbildungsgang Semi-Langhaar verlangt zum besseren Verständnis der Orientalisch Semilanghaar (Balinese, Javanese, Mandarin) den Erwerb mindestens eines Richterschüler-Zeugnisses in der Kategorie SIA/ORI und der Somali, Tiffany und Cymric den Erwerb mindestens eines Zeugnisses in der Kategorie Kurzhaar.

Der Ausbildungsgang Kurzhaar verlangt zum besseren Verständnis der Exotic Shorthair den Erwerb mindestens eines Richterschüler-Zeugnisses in der Kategorie Langhaar.

Der Ausbildungsgang Langhaar verlangt den Erwerb mindestens eines Richterschüler-Zeugnisses, in dem Exotic Shorthair aufgeführt sind.

Für jede Haarkategorie müssen zwei ausländische Richterschüler-Tätigkeiten durchgeführt werden.

Wenn ein Richter seine All Breed Ausbildung nur in einem in Regionen aufgeteilten Land macht, muss er zusätzlich auch auf einem anderen Kontinent ein Richterschülerzeugnis erwerben.

Für jede Teilnahme des Bewerbers als Richterschüler erstellt der unterrichtende Richter ein Zeugnis, das folgendes beinhaltet:

- Angaben über alle Rassen und Farben, mit denen der Richterschüler während des Richtens vertraut gemacht wurde.
- Angaben über Fähigkeiten, Auftreten und Benehmen des Richterschülers.

Nach dem Ausfüllen des Richterschülerberichts für die erste Kategorie muss der ausbildende Richter eine Kopie anfertigen und sie innerhalb von zwei Wochen nach der Ausstellung an die Richterkommission schicken.

Das Zeugnis gilt nur mit Unterschrift des Ausbildungs-Richters sowie Stempel und Unterschrift des Vereins, der die Ausstellung ausgerichtet hat. Das Zeugnis wird dem Richterschüler ausgehändigt.

Jeder Richterschüler muss mindestens 1 Richterschüler-Zertifikat bei einem Richterkommissions- oder Vorstandsmitglied absolviert haben. Dieses Zertifikat ist beim ersten WCF-Examen innerhalb der geforderten Anzahl der Zertifikate zu erwerben.

Bewerbungen für die Teilnahme an einer Ausstellung als Richterschüler sind von dem Bewerber für das Richteramt spätestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn an den organisierenden Verein zu richten.

Der organisierende Verein darf den Richterschüler nur Richtern zuordnen, die für die betreffende Haarkategorie als Richter tätig sind und eine WCF Erlaubnis haben. Ausnahmegenehmigungen müssen beim Obmann der Richterkommission eingeholt werden.

Richterschüler von WCF-Vereinen können bei WCF-Ausstellungen gebührenfrei als Richterschüler teilnehmen.

2. Teilnahme an Richterschüler-Seminaren

Der Erwerb von bis zu 6 Richterschüler-Zeugnissen pro Haarkategorie ist auch über die Teilnahme an speziellen Richterschüler-Seminaren möglich, die von der WCF zu Trainingszwecken veranstaltet werden.

Ein 1-Tages-Seminar gilt für den Erwerb von 1-2 Richterschüler-Zeugnissen, ein 2-3-Tages-Seminar für den Erwerb von 4-6 Richterschüler-Zeugnissen.

Für das Seminar „Breeders of Excellence“ gelten pro Tag 2 Zeugnisse, d.h. 6 Zeugnisse bei 3 Tagen.

3. Genetik-Seminar

Die Teilnahme an einem Genetik-Seminar wird empfohlen. Pro Seminartag erhält der Richterschüler 1 Richterschülerzeugnis.

4. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit eines Richterschülers darf vom Tage der erfolgreich bestandenen Vorprüfung an 4 Jahre nicht überschreiten.

Geschieht dies, ist eine erneute Vorprüfung abzulegen, die nach neuerlich erfolgreichem Bestehen für den Bewerber die Pflicht enthält, sich zur Prüfung binnen 6 Monaten anzumelden. Während dieser Zeit ist der Kandidat verpflichtet, 2 weitere Richterschüler-Zeugnisse anlässlich von Ausstellungen oder Trainingsseminaren nachzuweisen.

Verstreicht die gesetzte Frist, scheidet der Bewerber unwiderruflich aus.

5. Antrag zum Ablegen der Richterprüfung

Der Kandidat hat die Zulassung zur Prüfung an den Verein zu richten, dem er als Mitglied angehört. Es ist ein formloser Antrag zu stellen unter Einreichung sämtlicher Unterlagen über seine Tätigkeit als Richterschüler, Angabe der Haarkategorie, für die die Qualifikation erworben werden soll, Datum und Ort der Ausstellung, an der die Prüfung stattfinden soll und die Namen der prüfenden Richter.

Der Antrag ist vom Verein zwecks Genehmigung an die WCF-Geschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Eingang weiterzuleiten.

6. Zulassung zur Prüfung

Die WCF-Richterkommission ist verpflichtet, den Kandidaten zur Prüfung zuzulassen, sofern die von ihm eingereichten Unterlagen keinen Grund zur Beanstandung geben und der Kandidat am Tage der Prüfung das Mindestalter von 25 Jahren erreicht hat.

Die Richterprüfung kann immer nur für eine Haarkategorie anlässlich eines einzigen Prüfungstermins abgelegt werden. Der Prüfling darf keine anderen offiziellen Tätigkeiten an diesem Tag auf der Ausstellung ausüben.

Es ist nicht zulässig, an einem Wochenende mehr als ein Examen abzulegen.

7. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus zwei internationalen WCF-Richtern zusammen, von denen mindestens einer Allbreed-Richter sein muss. Beide Richter müssen mindestens seit 3 Jahren als WCF-Richter tätig sein.

Lehnt einer der vom Kandidaten gewählten Richter die Abnahme der Prüfung ab, darf der Kandidat einen anderen auf der Ausstellung anwesenden Richter wählen, sofern dieser die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt. Ist dies bei keinem der anwesenden Richter der Fall, muss die Prüfung verschoben werden. Nur die Prüfungskommission ist berechtigt, den Titel „Richter“ zu vergeben.

8. Prüfungsablauf

Die Richterprüfung kann nur auf einer internationalen Ausstellung stattfinden. Es müssen mindestens 35 Katzen der zu prüfenden Kategorie für Semilanghaar und Kurzhaar, mindestens 20 Katzen der zu prüfenden Kategorie für Langhaar und SIA/ ORI gemeldet sein und die Gesamtzahl der anwesenden Katzen sollte 80 nicht unterschreiten.

Der Prüfling kann eine der offiziellen Richtersprachen auswählen, muss dies aber bei der Anmeldung bekannt geben.

9. Die theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst 45 schriftlich zu beantwortende Fragen aus dem offiziellen Fragenkatalog, von denen 15 aus dem allgemeinen Teil zu wählen sind und 30 sich auf die zu prüfende Haarkategorie beziehen. Von den 30 Fragen der entsprechenden Haarkategorie sind 15 mit kurzen und 15 mit langen Antworten auszuwählen.

Der von der Richterkommission erstellte und herausgegebene „Offizielle Fragenkatalog für die theoretische Richterprüfung“ wird dem Bewerber auf schriftlichen Antrag von seinem Verein zugestellt, damit ihm ausreichend Zeit für die Vorbereitung bleibt.

Die theoretische Prüfung für jede Haarkategorie dauert maximal 150 Minuten (2,5 Std.). Für die allgemeinen Fragen werden nochmals 30 Minuten auf die Prüfungszeit hinzugerechnet. Die Prüfung beginnt - außer, wenn technische Schwierigkeiten dies verhindern - spätestens um 9.30 Uhr des ersten Ausstellungstages. Dem Prüfling ist ein separater Platz zur Verfügung zu stellen, den er für die Dauer der Prüfung nicht verlassen darf.

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens 80 % der Fragen richtig beantwortet hat. Das Ergebnis der theoretischen Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Prüfling spätestens bis 11.00 Uhr desselben Tages bekannt zu geben.

Wird der erforderliche Prozentsatz richtiger Antworten in der theoretischen Prüfung nicht erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine einmalige Wiederholung der theoretischen Prüfung ist zu einem anderen Termin möglich.

10. Die praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht im Richten von mindestens:

- 20 Katzen für Langhaar (einschließlich 1-5 Exotic Shorthair)
- 20 Katzen für Siam/Orientalische Rassen
- mindestens 30 und höchstens 35 Katzen für die Kategorie Semilanghaar
- mindestens 30 und höchstens 35 Katzen für die Kategorie Kurzhaar,

die bei zwei Eintages-Ausstellungen vom organisierenden Verein auf beide Ausstellungstage verteilt werden können. Die praktische Prüfung enthält die Auswahl von Rassesiegern und Vorschlägen für die Best in Show-Wahl.

Die praktische Prüfung beginnt - außer, wenn technische Schwierigkeiten dies verhindern - spätestens um 11.00 Uhr des ersten Ausstellungstages und muss vor Beginn der Best in Show-Wahl (ggf. des zweiten Ausstellungstages) beendet sein.

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn 80 % der geforderten Punkte erreicht wurden. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Prüfling am letzten Prüfungstag spätestens bis 16.00 Uhr mitzuteilen sowie der Richterkommission binnen 4 Wochen seitens der prüfenden Richter bekannt zu geben.

Wird der erforderliche Prozentsatz an Punkten in der praktischen Prüfung nicht erreicht, kann der praktische Prüfungsteil anlässlich einer anderen Ausstellung einmal wiederholt werden.

Dem Prüfling sind während der gesamten Dauer der praktischen Prüfung vom organisierenden Verein möglichst 2 Stewards zuzuteilen sowie gleiche Bedingungen zu schaffen, unter denen auch das offizielle Richten abläuft (Arbeitsplatz, Beleuchtung, Käfige, etc.). Das Zutragen vom Besitzer ist nicht gestattet.

Dem Prüfling sind Klasse, Farbe und Geschlecht der zu richtenden Katzen anzugeben. Es ist verboten, diese Angaben in irgendeiner Weise zu vertauschen. Fehler in den Angaben gehen nicht zu Lasten des Prüflings.

Hat der Bewerber für das Richteramt die Richterprüfung in allen Teilen bestanden, ist er „Internationaler Richter“ und erhält ein WCF-Richterdiplom, das vom Präsidenten und vom Obmann der Richterkommission unterschrieben sein muss.

11. Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Richterprüfung hat der Kandidat eine einmalige Prüfungsgebühr von Euro 105.00 zu zahlen. Die Zahlung muss spätestens vor Prüfungsbeginn auf dem Konto der WCF eingegangen sein.

12. Sonstige Pflichten

Der Bewerber für das Richteramt darf anlässlich der Ausstellungen, an denen er als Richterschüler teilnimmt, die in seinem Besitz befindlichen Katzen nur außer Konkurrenz ausstellen. Dies gilt auch für Katzen, die in seinem Haushalt leben.

Im Fall eines Wechsels der Vereinsmitgliedschaft sind WCF-Richterschüler verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen den Obmann der Richterkommission darüber zu informieren.

13. Nationale Richter

Kenntnisse von mindestens einer offiziellen WCF Sprache ist obligatorisch für einen Internationalen Richter

1. Kategorie „Nationaler Richter“ kann vergeben werden, für:
 - Richter, die das erste Examen bestanden haben (Beginner), für 2 Jahre nach dem Examen
 - Richter, die außer ihrer Muttersprache keine der offiziellen Sprachen, welche von der WCF akzeptiert sind, sprechen (Englisch, Deutsch, Französisch) oder die Fähigkeit, die Sprache anzuwenden, nicht nachweisen können.
2. Ein Nationaler Richter hat das Recht
 - Auf Ausstellungen innerhalb eines Landes, in dem seine Muttersprache gesprochen wird, zu richten
 - Alle WCF Titel bis einschliesslich CAGCE / CAGPE und Best in Show Nominierungen zu vergeben
 - Rasse- und Fun-Shows in Übereinstimmung mit der existierenden Haargruppe zu richten
3. Ein Nationaler Richter hat kein Recht
 - Richterschüler anzunehmen
 - Ein Richterschülerexamen abzunehmen
 - Richterexamen abzunehmen
 - Ein Richter- oder Richterschülerseminar abzuhalten
 - Auf einer Weltshow, Jubilee-Show oder Joint Show zu richten



4. Die Gültigkeit der Richtererlaubnis für Nationale Richter beträgt 2 Jahre.

Nach diesem Zeitraum:

4.1 Der Anfängerrichter bekommt internationalen Status und erhält die internationale Richtererlaubnis, wenn er das Sprachtestzertifikat vorlegt (nur, wenn der Sprachtest bei einem Mitglied der Richterkommission oder des Vorstands gemacht wurde).

4.2 Im Fall, dass:

- er den Sprachtest von einem Mitglied der Richterkommission/des Vorstands nicht besteht
- er nicht bei mindestens 3 Shows pro Jahr (1 Show = 1 C-Nummer) gerichtet hat,

kann ein Richter nur einmalig eine Verlängerung der nationalen Richtererlaubnis für 2 Jahre bekommen, geltend ab dem Zeitpunkt des Auslaufens der ersten nationalen Richtererlaubnis.



Teil D - Rechte und Pflichten des WCF-Richters

1. Ein WCF-Richter kann nicht verpflichtet werden, weder vom ausrichtenden Verein noch von anderen Personen, ein Zertifikat (Titel) zu geben.
2. Ein WCF-Richter ist nicht verpflichtet, auf einer Ausstellung einen Richterschüler anzunehmen, sollte aber eine Ablehnung fundiert begründen können. Die Zuordnung von mehr als einem Richterschüler ist nicht möglich, hierzu zählen auch Richterschüler, die ein Examen ablegen.
3. Ein WCF-Richter darf bei der Best in Show nur Katzen beurteilen, für die er ein Examen abgelegt hat.
4. Ein WCF-Richter ist nicht berechtigt, auf einer anderen Ausstellung als der eines WCF-Mitgliedes CACM und CAPM zu vergeben.
5. Ein Richter darf anlässlich der WCF-Ausstellungen, bei denen er richtet, die in seinem Besitz befindlichen Katzen und Katzen, die in seinem Haushalt leben, nur ausser Konkurrenz ausstellen.
6. Im Fall eines Wechsels der Vereinsmitgliedschaft sind WCF-Richter verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen den Obmann der Richterkommission darüber zu informieren.

Die Richterkommission ist dafür verantwortlich, alle WCF-Richter innerhalb von 60 Tagen über jede Änderung von Rassestandards zu informieren, sobald diese zur Veröffentlichung freigegeben sind.

Teil E - Richtererlaubnisverfahren

WCF Richter

1. Die Richtererlaubnis hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren (Beschluss der GV vom 06.12.97). Die Erstaussstellung ist gebührenfrei, da sie in der Examensgebühr enthalten ist. Für die Verlängerung der Erlaubnis wird derzeit eine Gebühr von Euro 20,00 erhoben. Bei verspätet eingereichten Anträgen auf Verlängerung beträgt die Gebühr Euro 50,00 bis zum 30.Tag nach Ablauf der Erlaubnis und vom 31.- 59. Tag werden Euro 100,00 berechnet.

Der Richtererlaubnisinhaber ist verpflichtet, auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer selbst zu achten. Bei Beantragung der Verlängerung ist der Nachweis der Zahlung beizufügen, ebenso ein aktuelles Passfoto. WCF-Richter sind verpflichtet, den Verlängerungsantrag von ihrem WCF Verein bestätigen zu lassen und die erforderlichen Unterlagen wie bei einem Neuantrag vorzulegen.

2. Die Richtererlaubnis kann spätestens innerhalb einer 2-Monatsfrist nach Ablauf des Gültigkeitsdatums verlängert werden. Ein Anspruch auf Neuaussstellung bzw. Verlängerung besteht nicht, wenn z.B. die Unterlagen des Antrags nicht vollständig im Original vorliegen, wenn keine Zahlung erfolgt ist, wenn Disziplinarverfahren vorgefallen sind oder wenn die 2-Monatsfrist überschritten ist.

3. Der Richtererlaubnisinhaber wird auf den WCF-Internetseiten mit Land, Tel./Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, Haarkategorie und Gültigkeitsdauer der Richtererlaubnis geführt. Nach Ablauf der Gültigkeit wird er maximal noch 2 Monate mit dem Vermerk „abgelaufen“ weitergeführt. Liegt dann kein Erneuerungsantrag vor, wird sein Eintrag gelöscht.

4. WCF-Richter erhalten auf Ausstellungen eine Rückerstattung der Kosten für Hotel, Verpflegung und Reise sowie üblicherweise ein Richtergeschenk nach Ermessen des Clubs. Die Richtertätigkeit auf Ausstellungen wird mit 100,- Euro pro Ausstellungstag vergütet. Zusätzlich gilt D.2.5 der Ausstellungsregeln. Die einladenden Klubs sind verpflichtet, die Kostenerstattung an die amtierenden Richter vor der „Best-in-Show“ am 1. Tag, spätestens aber am 2. Tag, ebenfalls vor der „Best-in-Show“, vorzunehmen.

5. Da die WCF über ausreichend eigens in der WCF ausgebildete Richter verfügt, werden keine weiteren Richtererlaubnisse für Richter ausgestellt, die ihre Prüfungen nicht in der WCF abgelegt haben. Eine Ausbildung bei einem der WCC Mitgliedsverbände wird gleichrangig wie eine WCF Ausbildung behandelt.

6. Die WCF nimmt keine Bewerbungen von Richtern an, die bereits auf der Richterliste einer anderen Organisation geführt werden, einschließlich WCC Mitglieder. Richter müssen sich entscheiden, auf welcher Richterliste sie geführt werden möchten – WCF Richterliste oder andere Organisation. Wenn Sie sich für eine andere Organisation entscheiden, ist es möglich, sie in der Gastrichterliste zu behalten, wenn es sich um keine WCC Organisation handelt.

Gastrichter

1. Eine Richtererlaubniserteilung ist ebenfalls möglich für Richter, die nicht in einem WCF-Verein, sondern in einem anderen eingetragenen Verein Mitglied sind. Das Richtererlaubnisverfahren entspricht dem für WCF-Richter.

1.1 Externe Richter/innen absolvieren eine verkürzte Prüfung gemäß den Anforderungen der WCF.

Die theoretische Prüfung umfasst 30 schriftlich zu beantwortende Fragen aus dem offiziellen Fragenkatalog, von denen 10 aus dem allgemeinen Teil gewählt werden und 20 sich auf die Haarkategorien beziehen. Die Haarkategorien sind mit jeweils 5 Fragen vertreten.

Diese Aufteilung gilt für die Qualifikation für die Erteilung der Richter-Erlaubnis als Allbreed-Richter.

Wird die Qualifikation für die Richter-Erlaubnis-Erteilung für Telexamen beantragt, entfallen die Fragen für die nicht beantragten Kategorien entsprechend.

Die Prüfung ist in einer offiziellen Sprache der WCF abzulegen.

Die praktische Prüfung für einen Allbreed-Richter besteht im Richten aus mindestens:

- 5 Katzen für die Kategorie Langhaar (einschließlich Exotic Shorthair)
- 5 Katzen für die Kategorie Siam/ORI
- 15 Katzen für die Kategorie Semilanghaar
- 15 Katzen für die Kategorie Kurzhaar

Bei Teilexamen erhöht sich die Anzahl der zu richtenden Katzen der Kategorien Langhaar incl. Exotic Shorthair bzw. SIA/ORI auf jeweils 10 Tiere.

Die theoretische Prüfung besteht beim Teilexamen aus 10 Fragen der Haarkategorie.

1.2 Die Prüfung kann an einer zwei Eintages-Ausstellung absolviert werden, wobei der praktische Teil bei Allbreed auf beide Ausstellungstage verteilt werden soll. Die praktische Prüfung enthält die Auswahl von Rassesiegern und Vorschlägen für die Best in Show.

1.3 Die Anforderung entfällt für Richter, welche einer Organisation angehören, mit der die WCF vertraglich gegenseitige Anerkennung der Richterqualifikation vereinbart hat. Sollte die vertragliche Vereinbarung beendet werden, hat die Anerkennung der Richter Bestand, welche während der Gültigkeit des Vertrags über eine Richterlaubnis der WCF verfügten.

1.4 Die Regelung gilt für alle Neuanträge.

2. WCC Richter gelten wie WCF-Richter und müssen keine WCF-Richterlaubnis haben, um zu richten. Allerdings dürfen sie keine Examen abnehmen. Sollten sie trotzdem eine WCF-Richterlaubnis wünschen, gilt die gleiche Regelung wie oben beschrieben. Sie haben damit auch das Recht, Examen abzulegen.

3. Vereine, die nicht lizenzierte Richter zum Richten verpflichten möchten, müssen der Richterkommission Kopien der Nachweise über die abgelegten Richterprüfungen zur Verifizierung vor Stellung des Ausstellungs-lizenzantrages vorlegen.

Die Genehmigung für den betreffenden Richter wird dann nach Verifizierung der Prüfungszeugnisse für die verifizierten Kategorien erteilt.

Diese Verifizierung muss in jedem Einzelfall erneut erfolgen und ist eine gebührenpflichtige Serviceleistung der WCF. Die Gebühr beträgt 20,- Euro je Einzelfall.

Die Überprüfung der Qualifikation ist nicht gleichzusetzen mit der Erteilung einer WCF-Richterlaubnis und führt nicht automatisch zu einer Anerkennung des Richters als WCF Richter.

Diese Regel gilt nicht für Richter von WCC Mitgliedern und Verbänden, die ein vertragliches Abkommen hinsichtlich ihrer Richter mit der WCF haben.

Wir bitten um Beachtung: Das WCF-Richterlaubnisverfahren wurde veröffentlicht und wir gehen davon aus, dass Ihnen alle Bestimmungen bekannt sind.

Teil F - Prüfungsreglement für WCF-Richter

Gemäß Beschluss der GV im August 1996 gilt für Richter der WCF (Richter mit WCF-Examen und/ oder Richter mit einer WCF Richtererlaubnis) folgendes Reglement ohne Ausnahme:

1. Eine Prüfung nach dem WCF-Reglement kann für einen Richterschüler nur dann durchgeführt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung durch den Obmann der Richterkommission der WCF vorliegt. Dies setzt die ordnungsgemäße Anmeldung zur Prüfung, den Prüfungstermin sowie die Bekanntgabe der Namen der Prüfungsrichter voraus. Die Anmeldung erfolgt über die WCF-Geschäftsstelle.
2. Um als Prüfer für einen Richterschüler zu fungieren, muss ein WCF-Richter ein qualifizierter All Breed Richter sein und seit 2 Jahren aktiv sein.
Für die Vorprüfung kann jeder lizenzierte WCF-Richter, der aktiv ist, als Prüfer fungieren, ohne zeitliche Begrenzung für das Richten.
3. Es ist nicht zulässig, an einem Wochenende mehr als ein Examen abzulegen.
4. Richter mit WCF-Examen nehmen nur Examen nach WCF-Regeln ab. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der WCF-Geschäftsstelle.
5. WCF Richter dürfen Examen in anderen Verbänden oder Vereinen nur nach Genehmigung durch den Vorstand abnehmen. Prüfungen, die entgegen dieser Regel dennoch abgenommen wurden, werden von der WCF nicht anerkannt. Gegen den prüfenden Richter wird ein Disziplinarverfahren eröffnet.
6. Richter mit WCF-Examen nehmen nur Examen von WCF-Richterschülern ab, die zum Zeitpunkt der Prüfung uneingeschränktes Vollmitglied eines WCF-Verbandes sind.
7. Richter der WCF (Richter mit WCF-Examen und/oder Inhaber einer WCF-Richtererlaubnis) richten ausschließlich auf WCF-Ausstellungen nach dem WCF-Standard.
8. Richter mit einer WCF-Richtererlaubnis verhalten sich absolut loyal zur WCF.
9. Richter mit einer WCF-Richtererlaubnis mit anerkannten Nicht-WCF-Examen nehmen bei WCF-Verbänden nur Examen nach WCF-Regeln für WCF-Richterschüler ab. Die Mitgliedschaft des Prüflings in einem WCF-Verband ist durch die WCF-Geschäftsstelle zu bestätigen.
10. Prüfungsbescheinigungen – mit allen Unterlagen wie vorgeschrieben – werden an den Obmann der Richter- kommission der WCF zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gesandt. Von hier aus erfolgt die Zertifizierung und das Erstellen der WCF-Richtererlaubnis, sofern der Richterschüler Mitglied in einem WCF- Verband ist und das Examen nach den Regeln der WCF erfolgte.
11. Verstöße gegen dieses Reglement, welches zur Verbesserung der Reputation unserer Richter gegenüber anderen freien Richtern beschlossen wurde, werden mit einem Disziplinarverfahren nach den Statuten der WCF geahndet. Prüfen Sie vor Abnahme eines Examens, ob die vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Wenn nicht, müssen Sie die Prüfung ablehnen.



Teil G - Weitere Richterqualifikationen

1. Bewirbt sich ein ausgebildeter Richter für eine weitere Haarkategorie, muss er nochmals auf internationalen Ausstellungen als Richterschüler tätig sein, bevor er hierfür die Prüfung ablegt. Zwischen den Examina der Haarkategorien LH - SLH einerseits und KH - SIA/ ORI andererseits muss eine Wartezeit von 24 Monaten eingehalten werden.
2. Legt ein Richter eine Prüfung in einer weiteren Haarkategorie ab, darf er anlässlich derselben Ausstellung nicht zugleich als Richter fungieren oder andere Tätigkeiten ausüben. Dies gilt auch für zwei Eintages-Ausstellungen.
3. Auch für eine weitere Zusatzqualifikation (d. h. Examen in einer weiteren Haarkategorie) gilt eine Ausbildungszeit von nicht mehr als vier Jahren.
4. Bei weiteren WCF-Examina entfallen die 15 Allgemeinfragen. Die theoretische Prüfung besteht in solchen Fällen aus den 30 Fragen der zu prüfenden Haarkategorie. Die zur Verfügung stehende Zeitdauer hierfür beträgt 90 Minuten.
5. Bei der Anzahl von Richterschüler-Zeugnissen für die Zusatzqualifikation eines internationalen Richters gilt:
 - Langhaar (LH) 15 Zeugnisse nur in dieser Kategorie
 - Semi-Langhaar (SLH) 20 Zeugnisse nur in dieser Kategorie
 - Kurzhaar (KH) 20 Zeugnisse nur in dieser Kategorie
 - Siam/Orientalische Rassen (SIA/ ORI) 10 Zeugnisse nur in dieser Kategorie

Das heißt, unabhängig von der bisherigen Qualifikation des Richters, müssen die vorgenannten Richterschüler-Zeugnisse vorgelegt werden.

6. Sonderregelung Langhaar-Richter

Langhaar-Richter dürfen ohne gesonderte Zusatzqualifikation auf Ausstellungen Exotic Shorthair richten, sofern dies vom ausrichtenden Verein gefordert wird.